



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung betreffend die Errichtung von Teilzeitpfarrstellen in Kirchgemeinden

vom 28. November 2019

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 176 Abs. 2 Kirchenordnung
beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Errichtung von teilzeitlichen Pfarrstellen im Kanton Bern oder bei der Teilung bestehender solcher Stellen.

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Kirchgemeinden mit einem Einzelpfarramt dürfen höchstens mit zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern besetzt werden.

² Bei Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen darf bei Stellenteilung die Zahl angestellter Pfarrerinnen und Pfarrer höchstens doppelt so hoch sein, wie es bewilligte 100 %-Stellen gibt.

³ Der Beschäftigungsgrad soll nicht weniger als 30 % betragen.

Art. 3 Vorgehen

¹ Für die Schaffung von Teilzeitstellen bedarf es eines Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung.

² Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung unterliegt der Genehmigung durch den Synodalrat.

³ Der Kirchgemeinderat richtet das Gesuch an den Synodalrat oder an die von ihm bezeichnete Stelle.

Art. 4 Besoldung teilzeitlicher Pfarrstellen

Die Besoldung richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen für die Pfarrrschaft und dem Beschäftigungsgrad im Verhältnis zu einem Vollamt.

Art. 5 Eingliederung in die Kirchgemeinden

¹ Die Teilzeitpfarrerinnen und -pfarrer haben als Amtsinhaberinnen und -inhaber dieselben Rechte und Pflichten wie ihre vollzeitlich tätigen Kolleginnen und Kollegen. Die Rechte und Pflichten richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen für die Pfarrrschaft.

² Bei der Arbeitszuteilung besteht die Möglichkeit, Gemeindeteile oder Arbeitsgebiete zuzuweisen. Die getroffene Lösung wird im Stellenbeschrieb festgehalten.

Art. 6 Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Die Richtlinien betreffend die Teilzeitstellen in Kirchgemeinden vom 8. Februar 1995 sind aufgehoben.

Bern, 28. November 2019

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Christian Tappenbeck*